



Zugestellt  
am 30.12.2008

## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Berthold Münch,  
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 909/07BM09 ff

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 235 158-423

- Beklagte -

wegen Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Neu, den Richter am Verwaltungsgericht Jungmeister und die Richterin Sagemüller sowie durch die ehrenamtlichen Richter Timo Supper und Marco Wagner auf die mündliche Verhandlung

vom 16. Dezember 2008

für R e c h t erkannt:

Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 21.09.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger, ein am 1976 geborener afghanischer Staatsangehöriger pashtunischer Volkszugehörigkeit, wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses.

Mit Bescheid vom 09.08.2001 stellte die Beklagte für den Kläger fest, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliege. Für den Kläger bestehe als Rückkehrer nach Afghanistan, der auf keinen familiären oder sonstigen Rückhalt zurückgreifen könne, derzeit akute Lebensgefahr. Er würde den Flüchtlingen im Land gleichstehen, die von Hunger, Kälte und Krankheiten bedroht sowie den Gefahren des fortdauernden Bürgerkriegs ausgesetzt seien.

Nach Anhörung des Klägers widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 21.09.2007 die mit Bescheid vom 09.08.2001 getroffene Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (Ziffer 1). Außerdem stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 2). Die Beklagte macht geltend, für den Kläger bestehe im Fall der Rückkehr nach Afghanistan keine extreme Gefahrenlage mehr. Zwar sei die Versorgungslage in Afghanistan nach wie vor unzureichend, es sei jedoch davon auszugehen, dass der Kläger nunmehr bei seiner Rückkehr nach Afghanistan in das Netz seines Stammes oder Klans aufgenommen werde.

Hiergegen hat der Kläger am 01.10.2007 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21.09.2007 in Ziffer 1 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Hinsichtlich seiner Angaben wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Dem Gericht lag die einschlägige Akte des Bundesamtes vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt dieser

Akte sowie auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäß bewirkten Terminladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) gemäß Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 21.09.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Denn die Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses sind nicht gegeben. Nach § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG ist die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Ermächtigung erstreckt sich über den ausdrücklich geregelten Fall der nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG getroffenen Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinaus auch auf den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach der im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängervorschrift des § 53 AuslG (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 25.07.2006 - A 6 K 699/06 - juris; VG Regensburg, Urt. v. 22.09.2008 - RO 5 K 07.3004 - juris).

Im Fall des Klägers liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) weiterhin vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst dabei grundsätzlich nur individuelle Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Be-

völkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind einer politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörde durch einen Abschiebungsstopp nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Abweichend von diesem Grundsatz gebietet eine verfassungskonforme Auslegung im Hinblick auf die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG allerdings dann, wenn der Ausländer im Falle seiner Rückkehr einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre“ (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 - juris; Beschl. v. 19.10.2005 - 1 B 16/05 - juris). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzung, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Nur wenn extreme Gefahren mit diesem erhöhten Wahrscheinlichkeitsgrad landesweit drohen, ist die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG gerechtfertigt (BVerwG, Beschl. v. 16.09.2004 - 1 B 132/04 - juris; Beschl. v. 04.02.2004 - B 291/03 - juris).

Vorliegend wäre der Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Eine solche Gefahr ist in Afghanistan auf Grund der allgemeinen unzureichenden Versorgungslage zu bejahen für die Bevölkerungsgruppe der langjährig in Europa ansässigen, nicht freiwillig zurückkehrenden Flüchtlinge, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten oder Bekannten/Freunden in Afghanistan und/oder dortigen erreichbaren Grundbesitz zurückgreifen können und/oder über für ein Leben am Existenzminimum ausreichende Ersparnisse verfügen und die deshalb außer Stande sind, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen (VG Karlsruhe, Urt. v. 06.02.2008 - A 11 K 503/07 - juris; Urt. v. 23.01.2008 - A 11 K 521/06 - juris; vgl. auch VG Regensburg, Urt. v. 22.09.2008 - RO 5 K 07.3004 - juris; VG München, Urt. v. 06.06.2008 - M 23 K 06.51096 - juris; VG Oldenburg, Urt. v. 17.10.2008 - 7 A 1934/08 - juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 05.05.2006 - 12 B 11.05 - juris).

Zur Beurteilung der Versorgungslage existieren mehrere unterschiedliche Quellen, die kein einheitliches Bild ergeben. Die Berichte aus jüngster Zeit lassen aber darauf schließen, dass die allgemeine Versorgungslage weiterhin unzureichend ist und sich insbesondere durch die Preissteigerung auf dem Wohnungsmarkt noch verschärft hat, so dass für den genannten Personenkreis eine extreme Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen ist (zum Ganzen VG Karlsruhe, Urt. v. 06.02.2008 - A 11 K 503/07 - juris;

Urt. v. 23.01.2008 - A 11 K 521/06 - juris). Der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2008 führt zur Versorgungslage in Übereinstimmung mit den Lageberichten vom 17.03.2007 und 13.07.2006 Folgendes aus (Ziff. IV. 1.):

„Die Vereinten Nationen versorgen Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. Die Versorgungslage hat sich in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten zwar grundsätzlich verbessert, wegen mangelnder Kaufkraft profitieren aber längst nicht alle Bevölkerungsschichten davon. In vielen Gebieten Afghanistans ist die Versorgungslage mit Lebensmitteln weiterhin nicht zufrieden stellend. Humanitäre Nothilfeleistungen wurden 2007 in verschiedenen Landesteilen notwendig. Eine Versorgung der Notstandsgebiete ist oftmals, bedingt durch fehlende oder schlecht ausgebaute Verkehrswege, sehr schwierig, im Winter häufig überhaupt nicht möglich. Hinzu kommt die Gefahr von kriminell motivierten Überfällen und Landminen. Die Arbeit der Hilfsorganisationen wird vor allem im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Das Angebot an Wohnraum ist knapp und er ist nur zu hohen Preisen erhältlich. Staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht vorhanden. Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gibt es nicht. Familien und Stammesverbände übernehmen die soziale Absicherung. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren, wenn ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Sie können auf übersteigerte Erwartungen hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen überhöhte Preise gefordert werden. Von den ‚Zurückgebliebenen‘ werden sie häufig nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert. Andererseits bringen Afghanen, die in den Kriegs- und Bürgerkriegsjahren im westlichen Ausland Zuflucht gesucht haben, von dort in der Mehrzahl der Fälle höhere Finanzmittel, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Fremdsprachenkenntnisse mit als Afghanen, die in Nachbarländer geflüchtet sind. Das verschafft ihnen bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil. Die Mehrheit der ‚Intelligenzia‘ ist während der Kriegs- und Bürgerkriegsjahre nach Europa und Nordamerika geflüchtet. Prinzipiell könnten die Fähigkeiten dieser Personen eine erhebliche Ressource für das Land darstellen, denn es mangelt an ausgebildeten Facharbeitern und Akademikern.“

Die Stellungnahmen des Sachverständigen Dr. Danesch (v. 24.07.2004 an das OVG Bautzen, v. 25.01.2006 an das VG Hamburg u. v. 04.12.2006 an den VGH Kassel) sowie die Aussage des in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe am 13.11.2007 im Verfahren A 11 K 507/06 vernommenen Zeugen Mir Atiq Sediq bestätigen, dass die Versorgungslage in Afghanistan desolat ist.

Nach Einschätzung des UNHCR unterscheiden sich die Probleme der Rückkehrer nicht von denen anderer Afghanen (insbesondere in den Provinzen), sie seien aber sehr viel prononcierter. In erster Linie seien in diesem Zusammenhang Land- und Grundstücksstreitigkeiten zu nennen, die bei der Zuweisung von Land durch die Regierung, Rückforderung

ehemaligen Eigentums, illegale Besetzung von Land etc. offenbar würden. Daneben sei die Verwirklichung anderer grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Rechte wie Zugang zu Arbeit, Wasser, Gesundheitsversorgung etc. mit Problemen behaftet (AA, Lagebericht v. 17.03.2007, S. 28).

Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan; Update: Aktuelle Entwicklungen vom 21.08.2008) geht davon aus, dass es die wichtigste Voraussetzung für die Rückkehrer ist, über ein gutes Familiennetz sowie zuverlässige Stammes- oder Dorfstrukturen zu verfügen, um bei einer Rückkehr nach Afghanistan sicher zu leben aber auch wirtschaftlich überleben zu können.

Wegen der unzureichenden Versorgungslage in Afghanistan droht dem Kläger im Fall seiner Rückkehr eine extreme Gefahrenlage i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil er nach der Überzeugung des Gerichts in Afghanistan nicht auf Familien- oder Stammesangehörige zurückgreifen kann und nicht in der Lage sein wird, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Die Beklagte selbst hat im Bescheid vom 09.08.2001 dargelegt, dass der Kläger nicht „in gesicherte Strukturen (Familie, Stamm, o.a.) zurückkehren“ könne. Der Kläger habe sich schon vor seiner Ausreise im August 2000 in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befunden, da er lediglich in der kleinen Landwirtschaft seiner Eltern habe mithelfen können. Seither habe sich die Lage in Afghanistan eher noch verschlechtert.

Das Gericht vermag nicht nachzuvollziehen, weshalb die Beklagte jetzt - ohne weitere Begründung - davon ausgeht, dass der Kläger „nunmehr bei einer Rückkehr nach Afghanistan in das Netz seines Stammes oder Klans aufgenommen“ werde. Die Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat vielmehr ergeben, dass er über keine persönlichen Bindungen nach Afghanistan mehr verfügt, auf die er im Fall seiner Rückkehr zurückgreifen könnte. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass seine Eltern und Geschwister vor den Taliban nach Pakistan geflüchtet seien. Zu ihnen habe er noch Kontakt, seine Verbindungen zu Bekannten in Afghanistan seien aber abgebrochen. Seine Eltern hätten ihren Grundbesitz verkaufen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Der Kläger könnte folglich im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan nicht einmal mehr in der elterlichen Landwirtschaft tätig sein. Da er nie eine Schule besucht oder eine Ausbildung absolviert hat, sind seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt gering. Über Ersparnisse verfügt der Kläger nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die in Pakistan lebenden Familienmitglieder bereit und in der Lage wären, den Kläger über einen längeren Zeitraum finanziell zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation droht dem Kläger somit auf Grund der schlechten Versorgungslage eine extreme Gefahr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

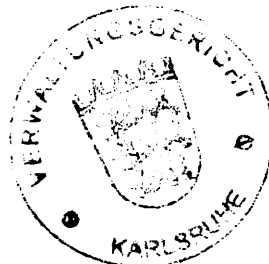
Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Neu

Jungmeister

Sagemüller



**Ausgefertigt**

Karlsruhe, den 18.12.08

Der Urkundsbeauftragte

*Jung*